

**2. Änderungssatzung vom 13.06.2023
zur Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 13. Januar 2017,
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2021**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) in seiner Sitzung am 7. Juni 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 11 (5) zweiter Absatz der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Reisen zur Teilnahme an Veranstaltungen des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) für vom Kreistag entsandte Delegierte oder auf seinen Vorschlag zu Mitgliedern in den Ausschüssen des RGRE Gewählte gelten unabhängig vom Reiseort generell als genehmigt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 13.06.2023

gez.

Stephan Santelmann
Landrat